



Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Verwaltungsgericht
an der Aa 6
6301 Zug

4. Februar 2016

Duplik

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

gegen den

Regierungsrat des Kantons Zug, Seestrasse 2, 6300 Zug

betreffend

Verfahrensrecht (Kostenvorschuss)

reicht der Beschwerdeführer hiermit

Vernehmlassung

ein.

Beschwerdeführer

Beschwerdegegner

1. Ad Rz. 6 und 7 der Replik

- 1.1.** Gemäss der vom Beschwerdegegner angeführte Rechtsprechung (BGE 139 V 496, E. 5.1) kann nur dann auf die Begründung der Kostenvorschussverfügung verzichtet werden, wenn die betroffene Partei keine Vorbringungen macht.
- 1.2.** Der Antrag des Beschwerdeführers auf die Kostenaufgabe zu verzichten ist eine solche Vorbringung und beinhaltet logischerweise auch den Antrag keinen Kostenvorschuss einzufordern. Zusätzlich noch einen Antrag auf Verzicht der Einforderung eines Kostenvorschusses zu fordern wäre überspitzt formalistisch.

2. Ad Rz. 8 der Replik

- 2.1.** Die Kostenvorschussverfügung ist ein Zwischenentscheid und damit teil der Rechtsprechung des Regierungsrates. Diese kann gemäss § 6 Abs. 1 des Organisationsgesetzes (OG) vom 1. Januar 2014 nicht delegiert werden. § 3 Abs. 2 der Delegationsverordnung (DV) vom 23. November 1999 ist somit nicht anwendbar. Die Kostenvorschussverfügung ist demnach von einer unzuständigen Behörde ergangen und damit nichtig.
- 2.2.** Wenn man hingegen zum Schluss kommt, § 3 Abs. 2 DV sei anwendbar, so begründet die Delegation der Verfahrensinstruktion keine Zuständigkeit der Direktion. Im Gegenteil entscheidet letztere für den Regierungsrat dem die verfahrensleitenden Verfügung zuzurechnen sind. Dies haben der auch Beschwerdegegner in seiner Rechtsmittelbelehrung und das Verwaltungsgericht bei der Bezeichnung der Parteien angenommen.
- 2.3.** Welche Teile seiner Kompetenzen der Regierungsrat mittels der Delegationsverordnung auf die instruierende Direktion überträgt und wie er die Instruktion organisiert kann dem Beschwerdeführer nicht entgegengehalten werden.
- 2.4.** Für die Festsetzung eines Kostenvorschusses ist es unumgänglich, die mutmassliche Höhe der dem Beschwerdeführer im Falle seines Unterliegens aufzuerlegenden Kosten zu eruieren und dabei auch den Endentscheid über die Kostenbefreiung zu antizipieren. Dass der Endentscheid über die Kostenaufgabe auch anders ausfallen kann liegt in der Natur des Kostenvorschusses.
- 2.5.** Gelangt die instruierende Direktion zur Überzeugung, dass ein vorgängiger Entscheid über die Kostenbefreiung unumgänglich ist, so ist beim Regierungsrat ein Teil- oder Zwischenentscheid darüber zu erwirken.
- 2.6.** Einen Kostenvorschuss zu verlangen, der über die voraussichtlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Kosten hinausgeht erfüllt den Sicherungszweck eines Kostenvorschusses nicht und ist somit unverhältnismässig. Zudem verletzt das Verlangen eines solchen unnötig hohen Kostenvorschusses den Beschwerdeführer in seinem Eigentum gemäss Art. 26 Abs. 1 BV sowie in seiner Wirtschaftsfreiheit aus Art. 27 Abs. 1 BV indem er sein Geld zwangsweise an den Staat ausleihen muss.

3. Ad Rz. 10 der Replik

- 3.1.** Wie der Beschwerdegegner richtig ausführt, ist ein Kostenvorschuss vom 1200 Franken für ein Verfahren von durchschnittlicher Schwierigkeit angemessen. Das vorliegende Verfahren ist jedoch von einfacher Schwierigkeit, denn die Tatfragen sind unumstritten, und es sind bloss einfache Rechtsfragen zu klären. Somit ist ein einfacheres Beschwerdeverfahren kaum je vorstellbar.
- 3.2.** § 1 lit. 1 des Verwaltungsgebührentarifs (VGT) vom 11. März 1974 sieht für Beschwerdeentscheide eine Gebühr von 55 bis 4500 Franken vor. Diese Bandbreite wird durch das festsetzen von 1200 Franken Kostenvorschuss für dieses einfache Verfahren wie wohl für die allermeisten anderen Verfahren nicht annähernd ausgenutzt. Das dem Regierungsrat zustehende Ermessen wird somit nicht ausgeübt und die Höhe des Kostenvorschusses willkürlich festgesetzt.
- 3.3.** Soweit der Beschwerdegegner die Kostendeckung anführt, so ist im zu entgegen, dass rechtsprechende Behörden um den Zugang zum Rechtsschutz zu ermöglichen im allgemeinen keine auch nur annähernd kostendeckenden Gebühren verlangen.
- 3.4.** Die vorliegende Festsetzung eines überhöhten Kostenvorschusses zielt darauf ab, im Allgemeinen Beschwerden gegen Entscheide betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten nicht behandeln zu müssen, damit das Öffentlichkeitsprinzip in rechtsmissbräuchlicher Weise zu unterlaufen.

4. Ad Rz. 11 der Replik

- 4.1.** Wie der Beschwerdegegner zu Recht anmerkt, ist der Beschwerdeführer wirtschaftlich am vorliegenden Verwaltungsgerichtsverfahren interessiert. Jedoch ist es weiterhin im öffentlichen Interesse, für Beschwerden gegen ablehnende Entscheide von Behörden betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten keine prohibitiv hohen Kostenvorschüsse bezahlen zu müssen.
- 4.2.** Aus diesem Grund sind die Verfahrenskosten gemäss § 25 Abs. 1 lit. c VRG zu erlassen.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni

Vorab per E-Mail an:

- Herr Michael Siegrist, Sicherheitsdirektion
- Herr Dr. Aldo Elsener, Generalsekretär des Verwaltungsgerichts